

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 11/11 S

L 3 R 995/10 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 R 166/10 WA (SG Gelsenkirchen)

..... ,

Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juni 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und den Richter K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 6. Mai 2011 - L 3 R 995/10 B - wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 6.5.2011 die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des SG Gelsenkirchen vom 4.11.2010, in dem ihr Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt worden war, zurückgewiesen und zugleich darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Gleichwohl hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 20.5.2011 Beschwerde gegen diesen Beschluss zum BSG eingelegt und vorgetragen, dass ihre Klage Aussicht auf Erfolg habe und nicht mutwillig sei.
- 3 Die Beschwerde der Antragstellerin ist unzulässig, weil nicht statthaft. Das LSG hat zutreffend darauf hingewiesen, dass sein Beschluss vom 6.5.2011, mit dem es über eine Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe durch das SG entschieden hat, gemäß § 177 SGG nicht mit einer (weiteren) Beschwerde an das BSG angefochten werden kann, sondern endgültig ist. Der Rechtsbehelf der Antragstellerin ist daher in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

